

- ENTWURF -

**Neufassung der EZB-Vorgaben zur monatlichen Bilanzstatistik, zur MFI-Zinsstatistik, zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik hier: Erster Entwurf der vorläufigen Erläuterungen zu den neuen Anwahlpositionen bzw. Meldeschemata**

Die Neufassung der Verordnungen über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33)<sup>1</sup> und über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (EZB/2013/34)<sup>2</sup> macht eine Anpassung der Meldeanforderungen zu den bankstatistischen Erhebungen der Bundesbank erforderlich. Eingearbeitet werden auch die Meldeanforderungen, die sich aus der in Kürze zur Verabschiedung anstehenden Neufassung der Leitlinie EZB/2007/9 zu den monetären und finanziellen Statistiken ergeben werden. Die Verabschiedung einer ergänzenden Bundesbank-Anordnung wird voraussichtlich im März 2014 erfolgen.

Mit dem vorliegenden Dokument bezieht die Bundesbank die deutschen Meldepflichtigen bei der Umsetzung der bankstatistischen Meldepflichten mit ein. Bereits am 1. Juli 2013 hatten wir mit Bundesbank-Rundschreiben Nr. 35/2013<sup>3</sup> auf die bevorstehenden Änderungen hingewiesen.

Am 17. Februar 2014 hatten wir Entwürfe der geänderten Meldeschemata veröffentlicht. Diese Entwürfe können **bis zum 5. März 2014** via E-Mail an [neufassung-etz-verordnungen@bundesbank.de](mailto:neufassung-etz-verordnungen@bundesbank.de) kommentiert werden.

**Meldungen nach den neuen Meldeschemata werden erstmals im Januar 2015 für den Berichtstermin Dezember 2014 einzureichen sein.**

---

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:297:0001:0050:EN:PDF>

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:297:0051:0072:EN:PDF>

<sup>3</sup>

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben\\_und\\_Organisation/Rundschreiben/2013/2013\\_07\\_01\\_rs\\_35.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2013/2013_07_01_rs_35.pdf?__blob=publicationFile)

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

1	Anpassungen in der Kundensystematik.....	3
1.1	Umbenennung bestehender Branchenschlüssel.....	3
1.2	Einführung neuer Branchenschlüssel .....	4
1.3	Vorzunehmende Umschlüsselungen .....	4
1.4	Reklassifizierung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, sogenannte Extrahaushalte der öffentlichen Hand, die Nichtmarktproduzenten sind .....	6
1.5	Reklassifizierung von Einrichtungen (Nichtmarktproduzenten) der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.....	7
1.6	Reklassifizierung öffentlicher Organisationen ohne Erwerbszweck .....	8
2	Sonstige Anmerkungen zu Änderungen im Zusammenspiel von Sektoren und Branchenschlüsseln .....	9
3	Hinweise zu überarbeiteten Meldepositionen in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) .	9
3.1	Sonstige Kreditzusagen (die nicht in HV21.390 enthalten sind) .....	9
3.2	Gruppenangehörige Institute .....	9
3.3	Separater Ausweis von Finanzhandelsinstituten.....	10
3.4	Erweiterte Angaben zu Kreditverkäufen/-käufen (die keine Verbriefungen sind) .	10
3.4.1	Erweiterung der Schuldnersektoren in den Anlagen O1, O2, P1 und S1 .....	10
3.4.2	Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungen darstellen).....	10
3.4.3	Neue Anlage Q1 .....	10
3.5	Umstellung der BISTA-Anlagen B5(B) und B6(B) von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Meldefrequenz .....	10
3.6	Umgestaltung der BISTA-Anlagen B3 und B4 und der Kreditnehmerstatistik- Anlagen V1, V2, V3 und V4 .....	11
3.7	Neue Anlage E5 .....	11
3.8	Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind	11
3.9	BISTA-Meldetermin .....	11
3.10	Besonderheiten für Bausparkassen .....	11
3.11	Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“ .....	12
4	Regionalstatistik.....	12
5	Kreditnehmerstatistik .....	12
5.1	Verschiebung von Meldeinhalten zur Anlage B4 der BISTA.....	12
5.2	Neue Meldeschemata .....	12
6	Auslandsstatus der Banken (MFIs) .....	13
7	Zinsstatistik.....	13
8	Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen.....	13

## 1 Anpassungen in der Kundensystematik

Mit der Einführung der neuen Sektorengliederung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) in das bankstatistische Meldewesen Ende 2014 sind folgende Anpassungen bzw. Änderungen an den bestehenden Zuordnungen der Kundensystematik vorzunehmen<sup>4</sup>:

- Umbenennung bestehender Branchenschlüssel
- Einführung neuer Branchenschlüssel
- Umschlüsselungen von Beteiligungsgesellschaften, geschlossenen Fonds, Pensionskassen und Pensionsfonds, Zweckverbänden mit wirtschaftlichen Aufgaben sowie weiteren Einheiten
- Reklassifizierung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, sogenannter Extrahaushalte der öffentlichen Hand, die Nichtmarktproduzenten sind
- Reklassifizierung von Einrichtungen (Nichtmarktproduzenten) der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
- Reklassifizierung öffentlicher Organisationen ohne Erwerbszweck

Gleiches gilt für Wirtschaftssubjekte bzw. Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion.

### 1.1 Umbenennung bestehender Branchenschlüssel

1) Folgende Branchenbezeichnungen sind umzubenennen (Änderungen in **rot**):

Schlüssel-Nr.	Alte Bezeichnung	Schlüssel-Nr.	Neue Bezeichnung
64C	Beteiligungsgesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	64C	<b>Management-Holdinggesellschaften</b> mit aktivem Versicherungsgeschäft
64D	Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	64D	<b>Management-Holdinggesellschaften</b> mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz
64H	Investmentaktiengesellschaften und Fonds von Kapitalanlagegesellschaften (ohne Geldmarktfonds)	64H	<b>Offene Investmentvermögen</b> (ohne Geldmarktfonds)
70A	Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz	70A	<b>Management-Holdinggesellschaften</b> mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz
980	Organisationen ohne Erwerbszweck	980	<b>Private</b> Organisationen ohne Erwerbszweck

<sup>4</sup> Eine Liste großer Holdinggesellschaften einschl. zugehöriger Branchenschlüssel steht auf der Internetseite der Bundesbank zur Verfügung; Link: [http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Kundensystematik/verzeichnis\\_grosser\\_beteiligungsgesellschaften.xlsx?\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Kundensystematik/verzeichnis_grosser_beteiligungsgesellschaften.xlsx?_blob=publicationFile)

## 1.2 Einführung neuer Branchenschlüssel

2) Folgende Branchenschlüssel sind neu einzurichten:

- Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion (64K)
- Kapitalbeteiligungsgesellschaften (64L)
- Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (64M)
- Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) (65A)
- Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) (65B)

## 1.3 Vorzunehmende Umschlüsselungen

3) Folgende Umschlüsselungen sind vorzunehmen:

Schlüssel-Nr.	Bisherige Position <sup>5</sup>	Schlüssel-Nr.	Aufnehmende Position <sup>5</sup>
64D	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz  Abgang: Holdinggesellschaften, die ausschließlich Anteile halten und keine weiteren Dienstleistungen erbringen (reine Holdinggesellschaften)	64K	Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion
64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen  Abgang: Private Equity Fonds, Venture Capital Fonds  Managementgesellschaften von Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds  Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften	64M  660  64L	Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)  Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten  Kapitalbeteiligungsgesellschaften
650	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)  Abgang: Versicherungen und Rückversicherungen  Pensionskassen und Pensionsfonds, Zusatzversorgungskassen von Berufsverbänden und Gebietskörperschaften, CTA	65A  65B	Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)  Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)

<sup>5</sup> Die unter „Abgang“ aufgeführten Positionen sind in den gegenüberstehenden (aufnehmenden Positionen) einzuordnen.

64G	<p>Übrige Finanzierungsinstitutionen</p> <p>Abgang: Leihhäuser</p>	64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
660	<p>Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</p> <p>Abgang: Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen, weiterleiten (Shell companies, Briefkastenfirmen) sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. In-house-Banken)</p>	64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
68A	<p>Wohnungsunternehmen</p> <p>Abgang: Geschlossene Immobilienfonds wohnungswirtschaftlich genutzter Objekte deren Fonds- bzw. Managementgesellschaften</p>	64M 660	<p>Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)</p> <p>Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</p>
68B	<p>Sonstiges Grundstückswesen</p> <p>Abgang: Geschlossene Immobilienfonds gewerblich genutzter Objekte, darunter Schiffs- und Flugzeugfonds deren Fonds- bzw. Managementgesellschaften</p>	64M 660	<p>Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)</p> <p>Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</p>
70A	<p>Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz</p> <p>Abgang: Holdinggesellschaften, die ausschließlich Anteile halten und keine weiteren Dienstleistungen erbringen (reine Holdinggesellschaften)</p> <p>Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (nach UBGG) und sonstige Kapitalbeteiligungsgesellschaften</p>	64K 64L	<p>Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion</p> <p>Kapitalbeteiligungsgesellschaften</p>
830	<p>Eigene Vermögensverwaltung</p> <p>Abgang: Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten</p>	64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen

84A	Öffentliche Haushalte / Gemeinden Abgang: Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgaben		Branche der wirtschaftlichen Tätigkeit
980	Private Organisationen ohne Erwerbszweck Abgang: Öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck darunter: Stiftung preußischer Kulturbesitz, Klassik Stiftung Weimar, Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« Kommunale Spitzen- und Regionalverbände z.B. Deutscher Städtetag Verbände der Sozialversicherungsträger z.B. Verbände der Betriebs- und Ortskrankenkassen	84A  84B	Öffentliche Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden)  Sozialversicherung

#### 1.4 Reklassifizierung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, sogenannte Extrahaushalte der öffentlichen Hand, die Nichtmarktproduzenten sind

Ende 2013 veröffentlichte das Statistische Bundesamt eine Liste öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen<sup>6</sup>, die gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dem Staatssektor zuzuordnen sind. Es handelt sich hierbei um sogenannte „Nichtmarktproduzenten“, das heißt, aus den Kernhaushalten heraus verselbständigte Einrichtungen, die entweder hoheitliche Aufgaben erfüllen (z.B. Zweckverbände mit hoheitlichem Aufgabengebiet, Wasser- und Bodenverbände) oder die im Gegensatz zu den „Marktproduzenten“<sup>7</sup> keine oder nur unwesentliche Umsatzerlöse erzielen.

In der Bankenstatistik werden Teile dieser Einrichtungen gegenwärtig noch im Unternehmenssektor geschlüsselt, gleichwohl müssen diese Einheiten bis Ende 2014 in den Statistiken der Deutschen Bundesbank, die eine Sektorengliederung nach ESVG aufweisen (Bilanz- und Zinsstatistik, Statistik über Wertpapierinvestments) in den Staatssektor umgeschlüsselt werden. Gleiches gilt für Extrahaushalte mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion.

Neben den in der Liste des Statistischen Bundesamtes geführten Extrahaushalten sind ab Ende 2014 auch alle öffentlichen Schulen (darunter auch öffentliche Kunst-, Musik- und Sprachschulen) sowie Volkshochschulen, öffentliche Kindergärten und -horte, Familien- und Beratungsstellen sowie sonstige soziale kommunale Einrichtungen den Sektoren Bund, Länder, Gemeinden oder Sozialversicherung zuzuordnen.

<sup>6</sup> Siehe Destatis, Öffentliche Finanzen und Steuern, Rubrik Methodenpapiere, Liste der Extrahaushalte. Download als pdf- und Excel-Datei möglich. Link: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/MethodischesoeffentlicheFinanzen.html>

<sup>7</sup> Definition „Marktproduzent“ gemäß ESVG 2010: mindestens 50 % der Produktionskosten werden durch Umsatzerlöse gedeckt.

Bisheriger Sektor	Aufnehmender Sektor
Unternehmen Abgang: Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, die in der Liste des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind des Weiteren auch: Kindergärten, Schulen Jugend-, Familien- und sonstige soziale Beratungsstellen Friedhöfe Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus	Öffentliche Haushalte - Bund - Länder - Gemeinden - Sozialversicherung
Öffentliche Haushalte - Gemeinden Abgang: Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgaben (soweit in der Liste des Statistischen Bundesamtes nicht aufgeführt)	Unternehmen

In der Kreditnehmerstatistik sind die vorgenannten Extrahaushalte der öffentlichen Hand einschließlich der Schulen, Kindergärten usw. in den Branchen zu schlüsseln, in denen sie überwiegend tätig sind.

Zweckverbände mit wirtschaftlichen Aufgaben, die nicht auf der Liste des Statistischen Bundesamtes stehen, sind ab Ende 2014 ebenfalls den Unternehmen zuzuordnen und in den entsprechenden Branchen der Kreditnehmerstatistik auszuweisen.

### **1.5 Reklassifizierung von Einrichtungen (Nichtmarktproduzenten) der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**

Analog zu den Extrahaushalten der öffentlichen Hand sind verselbständigte „Nichtmarktproduzenten“ der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, die bislang im Unternehmenssektor ausgewiesen wurden, ab Ende 2014 in den Statistiken der Deutschen Bundesbank, die eine Sektorengliederung nach ESG aufweisen (Bilanz- und Zinsstatistik, Statistik über Wertpapierinvestments) den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

Hierzu zählen unter anderem folgende Einrichtungen, soweit es sich um Nichtmarktproduzenten handelt: von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten, Büchereien, Abschlepp- und Rettungsdienste, Forschungseinrichtungen (z.B. der Fraunhofer- und Max Planck-Gesellschaft), von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten, Schulen, Heime sowie Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe und Beratungsstellen.

Bisheriger Sektor	Aufnehmender Sektor
Unternehmen Abgang von Einrichtungen (soweit Nichtmarktproduzenten) der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck: Beherbergungsstätten und Kantinen Büchereien und Bibliotheken Einrichtungen der Forschung und Entwicklung Kindergärten, Schulen Erziehungs-, Jugend-, Familien- und sonstige Beratungsstellen, ambulante Dienste	Organisationen ohne Erwerbszweck

In der Kreditnehmerstatistik sind diese Einrichtungen – analog zu den Extrahaushalten der öffentlichen Hand – in den Branchen zu schlüsseln, in denen sie überwiegend tätig sind.

## 1.6 Reklassifizierung öffentlicher Organisationen ohne Erwerbszweck

Die ESVG-Regeln sehen vor, **öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck im Sektor der öffentlichen Haushalte auszuweisen**. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, die vom Staat kontrolliert werden und deren Mittel vorwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand stammen. Zu diesen öffentlichen Organisationen, die gegenwärtig noch zusammen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in einem Sektor ausgewiesen werden, zählen zum Beispiel: die Stiftung preußischer Kulturbesitz, die Klassik Stiftung Weimar und die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«.

Bisheriger Sektor	Aufnehmender Sektor
Organisationen ohne Erwerbszweck (alte Bezeichnung) Abgang: Öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck darunter: Stiftung preußischer Kulturbesitz, Klassik Stiftung Weimar, Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« Kommunale Spitzen- und Regionalverbände z.B. Deutscher Städtetag Verbände der Sozialversicherungsträger z.B. Verbände der Betriebs- und Ortskrankenkassen	Öffentliche Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden) Gemeinden Sozialversicherung

(Eine Übersicht großer öffentlicher Organisationen ohne Erwerbszweck wird demnächst zur Verfügung gestellt)

## 2 Sonstige Anmerkungen zu Änderungen im Zusammenspiel von Sektoren und Branchenschlüsseln

Den in den Anlagen zu BISTA und AUSTA genannten Unternehmenssektoren sind folgende Branchenschlüssel der Kundensystematik zuzuordnen:

Sektor in BISTA und AUSTA	Zugehörige Branchenschlüssel
Versicherungsgesellschaften	65A, 64C
Altersvorsorgeeinrichtungen	65B
Sonstige Finanzierungsinstitutionen	64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J, 64K, 64L, 64M, 660
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64H, 64M
Übrige Finanzierungsinstitutionen	64D, 64E, 64F, 64G, 64J, 64K, 64L, 660
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	660
Verbriefungszweckgesellschaften	64J
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	980

Die vollständige Übersicht aller Branchenschlüssel der Kundensystematik mit Erläuterungen kann der Statistischen Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik, entnommen werden.

## 3 Hinweise zu überarbeiteten Meldepositionen in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

### 3.1 Sonstige Kreditzusagen (die nicht in HV21.390 enthalten sind)

- HV22.512
- Gemeint sind alle nicht in der Position HV21.390 erfassten Verpflichtungen, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können. Darunter fallen u.a. widerrufliche bzw. b.a.w. Kreditzusagen, Abschlüsse von Bausparverträgen, sonstige befristete Kreditzusagen, die mit einer förmlichen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

### 3.2 Gruppenangehörige Institute

- A1, A1 Bausparkassen, A2, A2 Bausparkassen, E1, E2, E3, F2
- Definition wird noch überarbeitet

### **3.3 Separater Ausweis von Finanzhandelsinstituten**

- B1, B1 Bausparkassen, B2 Bausparkassen, B3, C1, C2, C3, C4, E1, E2, E3, F2
- Geschäftsbeziehungen zu Finanzhandelsinstituten sind separat zu zeigen. Bei Finanzhandelsinstituten gemäß § 25f des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) handelt es sich um Unternehmenseinheiten des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“) vom 7. August 2013 (BGBl: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes „ausgelagert“ wurden.

### **3.4 Erweiterte Angaben zu Kreditverkäufen/-käufen (die keine Verbriefungen sind)**

#### **3.4.1 Erweiterung der Schuldnersektoren in den Anlagen O1, O2, P1 und S1**

- Erweiterung um Banken (MFIs) mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion.

#### **3.4.2 Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungen darstellen)**

- Anlage O1
- Bislang war der aggregierter Saldo aller im Berichtszeitraum vorgenommenen Forderungsverkäufe bzw. -käufe (bei denen es sich nicht um Verbriefungstransaktionen handelt) an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status zu melden. Ab dem Meldetermin Dezember 2014 sind auch Geschäfte mit Geschäftspartnern mit MFI-Status zu zeigen<sup>8</sup>. Für jeden Geschäftspartner erfolgt eine separate O1-Meldung. Sofern das meldepflichtige Institut weiterhin das „Servicing“ der Kredite übernimmt (Ausprägungsformen 3 und 4 der Kennziffer 905), ist zusätzlich die Anlage Q1 zu melden.

#### **3.4.3 Neue Anlage Q1**

- Hier ist der Bestand an verwalteten Krediten („Servicing“) – sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung – zu zeigen.

### **3.5 Umstellung der BISTA-Anlagen B5(B) und B6(B) von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Meldefrequenz**

---

<sup>8</sup> D.h. also auch der Verkauf eines Kreditportfolios einer deutschen Bank DE an eine französische Bank FR ist zu zeigen.

### **3.6 Umgestaltung der BISTA-Anlagen B3 und B4 und der Kreditnehmerstatistik-Anlagen V1, V2, V3 und V4**

Daten zur Kreditvergabe an Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Euroraum werden künftig gebündelt in der Anlage B4 erfragt. Durch die neu gestaltete Anlage B4 dürften bislang bestehende Dateninkonsistenzen in den Meldungen einzelner Meldepflichtiger gelöst werden können.

Daten, die bislang in der Anlage B3 und den VJKRE-Anlagen V1, V2, V3 und V4 erfragt wurden, werden auf die neugestaltete Anlage B4 verschoben.

### **3.7 Neue Anlage E5**

In der Anlage E4 erfolgt ein Ausweis zum Stand der Bücher. Die neue Anlage E5 unterscheidet sich von der Anlage E4 dadurch, dass hier ein Ausweis der zurückgekauften Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen zum passivierten Wert erfolgt. Die E5 steht nicht im Bilanzzusammenhang und hat einen „nachrichtlichen“ Charakter. Sie dient insbesondere der Plausibilisierung der Mindestreserve-Anwahlposition H.171/01.

### **3.8 Meldeschemata und -positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind**

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen in der Berichtsperiode sind – wie bislang – für die Anlagen A1, A1 Bausparkassen, B1, B1 Bausparkassen, B2 Bausparkassen, B3, B4, B5, B6, B7, E1, E2 und E3 zu melden.

### **3.9 BISTA-Meldetermin**

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank weiterhin bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln.

### **3.10 Besonderheiten für Bausparkassen**

- Prinzipiell gelten alle neuen Meldeanforderungen auch für Bausparkassen. Bestehende Meldeanforderungen gelten fort, sofern ihre Aufhebung nicht explizit genannt ist.
- **Die Anlagen B4 und B4B sind ab dem Berichtstermin Dezember 2014 zu melden;** nicht zu melden sind die Anlagen B7 und B7B.
- **Bausparkassen melden ab dem Berichtstermin Dezember 2014 zur Kreditnehmerstatistik.**

### **3.11 Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“**

Die Meldeanforderungen werden derzeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt. Voraussichtlich werden die BISTA-Meldeschemata A3, B3, B4, B5, B6, B7, C3, C4, C5, E3, H sowie die Bewertungskorrektur-Meldeschemata wie bisher nicht zu melden sein.

Zur Meldepflicht der übrigen (überarbeiteten bzw. neuen) Meldeschemata kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

## **4 Bankstatistische Regionalergebnisse**

- **BISTA**

Die Meldeschemata B8, C8, C9, D8 und D9 sind zu melden. Der Aufbau der Meldeschemata entspricht denen der ab Dezember 2014 gültigen Meldeschemata B1, C1, C2, D1 und D2 (D2 wie bisher mit Zusatzangaben zu Aktiva und Passiva).

**Neu einzureichen ist ab Dezember 2014 eine Anlage B9, die im Aufbau der Anlage B4 entspricht.**

- **VJKRE**

Die Meldeschemata V6, V7, V8, V9, VR, VS sind zu melden. Der Aufbau der Meldeschemata entspricht denen der ab Dezember 2014 gültigen Meldeschemata V1, V2, V3, V4, VA und VB.

## **5 Kreditnehmerstatistik**

### **5.1 Verschiebung von Meldeinhalten zur Anlage B4 der BISTA**

Angaben zu „wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen“ werden nicht mehr in der Kreditnehmerstatistik sondern in der BISTA-Anlage B4 erfragt.

### **5.2 Neue Meldeschemata**

Die Meldeschemata V1, V2, V3, V4, VA und VB (einschließlich der Bewertungskorrektur-Meldeschemata) erfragen wie bisher Daten zu Krediten an Kreditnehmer mit Sitz im Inland.

Entsprechende Angaben werden neu auch für Kreditnehmer mit Sitz in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU) benötigt. Diese sind über die neuen Meldeschemata V11, V21, V31, V41, VA1, VB1 zu melden; dies gilt auch für korrespondierende Bewertungskorrektur-Meldeschemata.

## **6 Auslandsstatus der Banken (MFIs)**

## **7 Zinsstatistik**

Ein erster Richtlinienentwurf ist auf der Internetseite der Bundesbank verfügbar

([http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/entwurf\\_der\\_richtlinien\\_zur\\_mfi\\_zinsstatistik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/entwurf_der_richtlinien_zur_mfi_zinsstatistik.pdf?__blob=publicationFile)) .

## **8 Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen**

Bankstatistische Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (Inlandsteil, Auslandsfilialen, Gesamtinstitut, Regionalstatistik), zur Bilanzstatistik der Auslandstöchter, zum Auslandsstatus der Banken (MFI), zur Kreditnehmerstatistik und zur MFI-Zinsstatistik sind im XMW-Format einzureichen.